

ABWASSERZWECKVERBAND "Eisleben - Süßer See"



- Körperschaft öffentlichen Rechts -

Der Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband "Eisleben-Süßer See"
Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

Landwehr 9 (Kläranlage)
06295 Lutherstadt Eisleben

Frau
Margit Wiese
c/o Hr. Michael Wiese
Talstraße 112
41199 Mönchengladbach

Bearbeiter: Claudia Stuht
Telefon: 034756677889
Telefax: 034756677888
E-mail : claudia-stuht@azv-eisleben.de

Kunden-Nr.: 1904-1226
Bescheid-Nr.: 300000000673
Bescheiddatum: 12.01.2024

Schmutzwassergebührenbescheid

für das Objekt/Grundstück: Glockenstraße 17
06295 Lutherstadt Eisleben

Tarif	Abrechnungszeitraum von	Abrechnungszeitraum bis	Zähler-nummer	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Menge	Einheit	Gebühren satz in €	Betrag in €
Schmutzwasser	01.01.2023	31.12.2023	2521150251	88	89	1	m³	3,31	3,31

Bescheidbetrag: 3,31
abzügl. geleisteter Abschlagszahlungen: 10,00

Zahlart: Einzugsermächtigung Summe: -6,69

Gutschriftsbetrag: -6,69

Der 1. Abschlag wird mit dem Guthaben verrechnet.

Entsprechend des von Ihnen erteilten SEPA-Mandates mit der Mandatsreferenznummer **1904-1226-01** und unserer Gläubiger-ID DE96ZZZ00000102419 wird das Restguthaben dem uns bekannten Bankkonto gutgeschrieben.

Künftige Abschläge werden von diesem Bankkonto eingezogen!

Erläuterungen:

Dieser Schmutzwassergebührenbescheid ergeht auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) in der derzeit gültigen Fassung. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem der sonstig zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und darüber hinaus der Benutzer der zentralen Schmutzwasseranlage. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohneigentümergemeinschaften (WEG) ist die Wohneigentümergemeinschaft als solche gebührenpflichtig.

Zwischenzähler/Gartenwasserzähler

Ist Ihr Zwischenzähler in der oberen Übersicht nicht enthalten, dann ist die Eichfrist Ihres Zählers abgelaufen, oder Sie haben keinen Zwischenzähler. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre und steht auf Ihrem geeichten Zwischenzähler. Beträgt die zu verrechnende Menge des aufgeföhrten Zwischenzählers "0" haben Sie Ihren Zählerstand nicht fristgerecht oder gar nicht schriftlich gemeldet. In all diesen Fällen kann keine Berücksichtigung Ihres Zwischenzählers erfolgen (Ausschlussfrist). Gemäß Satzung ist es nicht möglich, dass ein Zwischenzähler über mehrere Jahre rückwirkend berücksichtigt wird.

Melden Sie daher jedes Jahr schriftlich den Zählerstand Ihres Zwischenzählers. Dieser stellt gleichzeitig den Anfangsstand für das nächste Abrechnungsjahr dar. Auch eine verspätete Meldung ist notwendig, da ohne den Zählerstand des laufenden Jahres auch im nächsten Jahr keine Verrechnung möglich ist.

Der Wechsel oder Einbau eines Zwischenzählers hat durch eine Fachfirma (Installateur) zu erfolgen.

Die dafür notwendigen Formulare und Fristen finden Sie auf unserer Internetseite oder in unserem Kundenbüro.

Zahlung:

Bitte halten Sie die Fälligkeitstermine ein, da Sie nur so Mahngebühren, Säumniszuschläge und evtl. Vollstreckungskosten vermeiden.

Nutzen Sie die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahren und erteilen Sie das SEPA-Lastschriftmandat.

Die fälligen Beträge werden von Ihrem Konto abgebucht und Zahlungen erfolgen immer pünktlich zum Termin. Dadurch geraten Sie nicht in Verzug, vermeiden Mahngebühren sowie Säumniszuschläge und stärken Ihre Verbraucherrechte.

Den Vordruck zur Erteilung des SEPA Lastschriftmandates finden Sie auf unserer Internetseite www.azv-eisleben.de oder in unserem Kundenbüro.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die geforderten Abgaben zu zahlen, haben Sie die Möglichkeit, Billigkeitsregelungen in Anspruch zu nehmen. Bitte wenden Sie sich dazu vor Fälligkeit Ihrer Zahlungen und während der Sprechzeiten an den AZV. Die Zinsen für die Ratenzahlung betragen nach § 13a Abs. 5 Kommunalabgabengesetz - LSA jährlich 2% über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Datenschutz:

Der AZV speichert und verarbeitet gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur die Daten, welche zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben und Gebühren (siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) erforderlich sind. Ein sorgfältiger Umgang mit Ihren Daten hat für uns höchste Priorität.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Abwasserzweckverband "Eisleben-Süßer See" mit Sitz: Landwehr 9 in 06295 Lutherstadt Eisleben zu erheben.

Hinweis:

Wird ein Widerspruch erhoben, so befreit dieser nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beträge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stuht

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und bedarf nach § 119 Abs.3 AO 1977 keiner Unterschrift.